

Fachbereich: 1
Fachbereichsleiter: Herr Lohmann

Drucksache-Nr.: SG-IX/363/2015

**Feststellung des Sitzverlustes;
Ratsherr Bernhard Bötel.**

Beratungsfolge:

Gremium	am	TOP	Status
Rat der Samtgemeinde Oderwald	16.12.2015		öffentlich

Finanzielle Auswirkungen: keine

Produktsachkonto:	Ergebnishaushalt xxxxx-xxxxx-xxxxxx	Finanzhaushalt xxxxx-xxxxx-xxxxxx
Mittel stehen zur Verfügung:	ja/nein	
Gesamtausgaben:		
Jährliche Folgekosten:		
Jährliche Abschreibungen:		

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10. November 2015 hat Ratsherr Bernhard Bötel mitgeteilt, dass er sein Mandat als Ratsherr der Samtgemeinde Oderwald mit sofortiger Wirkung niederlegt.

Gem. § 52 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung verliert ein Abgeordneter seinen Sitz in der Vertretung durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten. Eine Verzichtserklärung darf nicht in elektronischer Form abgegeben und nicht widerrufen werden.

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG stellt die Vertretung zu Beginn der nächsten Sitzung fest, ob eine Voraussetzung für den Sitzverlust vorliegt. Als sog. innerorganisatorischer Akt bedarf der Beschluss nicht der Vorbereitung durch den Samtgemeindeausschuss. Vor der Feststellung des Sitzverlustes ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

An der Beratung und Beschlussfassung über den Sitzverlust wirkt Ratsherr Bötel nach § 54 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 NKomVG nicht mit.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- **Es wird gem. § 52 Abs. 2 NKomVG festgestellt, dass Ratsherr Bernhard Bötel seinen Sitz im Rat der Samtgemeinde Oderwald mit Wirkung zum 16.12.2015 nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG verliert.**

M. Lohmann

Anlagen:

Schreiben vom 10.11.2015